

SATZUNG

des Heimat- und Verkehrsvereins Königslutter am Elm e.V.

§ 1

Der Heimat- und Verkehrsverein Königslutter am Elm e.V. mit Sitz in Königslutter am Elm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, Pflege der Mundart, des Brauchtums und der Volkskunst sowie die Erhaltung der Kulturdenkmäler, Veranstaltung von Heimatfesten und historischen Aufführungen, außerdem Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Fremdenverkehrs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, Unterhaltung von Naturschutzgebieten und Trimmisportanlagen im Naturpark Elm.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königslutter am Elm, die es für Zwecke der Heimatpflege verwenden soll.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen muss.

§ 7

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Kassenführer/in
5. 2 Beisitzern/Beisitzerinnen

Der/Die Bürgermeister/in ist von Amtswegen Mitglied des Vorstandes.

Soweit dem/der Bürgermeister/in durch Wahl der Mitgliederversammlung keine Funktion der o.g. Ziffern 1 oder 2 zugeordnet wird, ist er/sie Beisitzer/in.

Der Verein wird durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n sowie den/die Geschäfts- und Kassenführer/in vertreten. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt und ist wieder wählbar. Wenn während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied ausscheidet, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird im ersten Viertel des Geschäftsjahres einberufen. Weitere Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder.

Die Leitung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

Die Abstimmung erfolgt durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder.

§ 10

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Den Prüfern sind alle Unterlagen zugänglich zu machen. Die Prüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig, jedoch ist mindestens ein Prüfer neu zu wählen.

§ 11

Diese Satzung tritt am 24.02.1993 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins vom 28.06.1984 außer Kraft.

§ 10 dieser Satzung wurde am 23.11.1999 geändert und ist am 01.01.2000 in Kraft getreten. Die Änderung ist in die vorliegende Satzung eingearbeitet.

§ 7 dieser Satzung wurde am 02.04.2009 geändert und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Die Änderung ist in die vorliegende Satzung eingearbeitet.

Königslutter am Elm, 02.04.2009